

**Von:** [Christine Lauer](#)  
**An:** [Christine Lauer](#)  
**Betreff:** Befristete Verlängerung des Leistungszeitraums des Kinderkrankengeldes nach § 45 Abs. 2a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)  
**Datum:** Dienstag, 10. November 2020 10:39:18  
**Anlagen:** [bqbl120s2208.pdf](#)  
**Dringlichkeit:** Hoch

---

**Von:** Nill, Thomas (MWK) [<mailto:Thomas.Nill@mwk.bwl.de>]

**Gesendet:** Montag, 2. November 2020 14:14

**Betreff:** Befristete Verlängerung des Leistungszeitraums des Kinderkrankengeldes nach § 45 Abs. 2a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)

**Wichtigkeit:** Hoch

**Az.: 13-0361.0/44/1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um der Situation Rechnung zu tragen, dass die Betreuung, Beaufsichtigung oder Pflege eines erkrankten Kindes im Zusammenhang mit dem Infektionsgeschehen aufgrund der weiter andauernden COVID-19-Pandemie häufiger erforderlich sein kann, ist in Artikel 3 Nr. 1 des als Anlage beigefügten "Gesetzes für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz - KHZG)" vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2208) durch Einfügung des Absatzes 2a in § 45 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) eine Regelung zur Verlängerung des Leistungszeitraums des Kinderkrankengeldes getroffen worden. Nach Artikel 4 i.V.m. Artikel 13 Abs. 4 KHZG ist diese Verlängerungsregelung auf das Kalenderjahr 2020 begrenzt; sie wird daher zum 1. Januar 2021 wieder aufgehoben.

Die Verlängerungsregelung des § 45 Abs. 2a SGB V ist am Tag nach der Verkündung des KHZG im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten. Somit besteht derzeit bereits die Möglichkeit, dass gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes, soweit betroffen, in Abstimmung mit ihrer personalverwaltenden Stelle von dieser Verlängerungsregelung Gebrauch machen. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die nicht gesetzlich Krankenversicherte mit Anspruch auf Krankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V sind, gilt § 45 Abs. 5 SGB V.

Das KHZG enthält in den Artikeln 8 bis 11 aus Anlass der COVID-19-Pandemie auch Sonderregelungen zum Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) und Pflegezeitgesetz (PflegeZG), die ebenfalls zeitlich auf das Kalenderjahr 2020 begrenzt sind und daher zum 1. Januar 2021 aufgehoben werden. Hiernach bleibt insbesondere das Recht, der Arbeit zur Bewältigung einer pandemiebedingten akuten Pflegesituation bis zu 20 Arbeitstagen fernzubleiben, weiterhin bis zum 31. Dezember 2020 bestehen. Außerdem werden Familienpflegezeit und Pflegezeit dahingehend flexibilisiert, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Zustimmung des Arbeitgebers Familienpflegezeit nach einer Pflegezeit und umgekehrt in Anspruch nehmen können, ohne dass hierfür ein unmittelbarer Anschluss erforderlich ist. Die Familienpflegezeit bzw. die Pflegezeit muss spätestens zum 31. Dezember 2020 enden.

Einzelheiten zu den Änderungen des FPfZG bzw. PflegeZG sind dem als Anlage beigefügten KHZG zu entnehmen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten. Die Versendung erfolgt ausschließlich in der elektronischen Form.



Baden-Württemberg

*Thomas Nill*

Ministerium für Wissenschaft, Forschung  
und Kunst Baden-Württemberg  
Referat 13  
Königstr. 46  
70173 Stuttgart

Telefon: +49 711 279-3108

E-Fax: +49 711 279-3080

E-Mail: [Thomas.Nill@mwk.bwl.de](mailto:Thomas.Nill@mwk.bwl.de)

Internet: [www.mwk.baden-wuerttemberg.de](http://www.mwk.baden-wuerttemberg.de)